



JAHRESBERICHT

2024

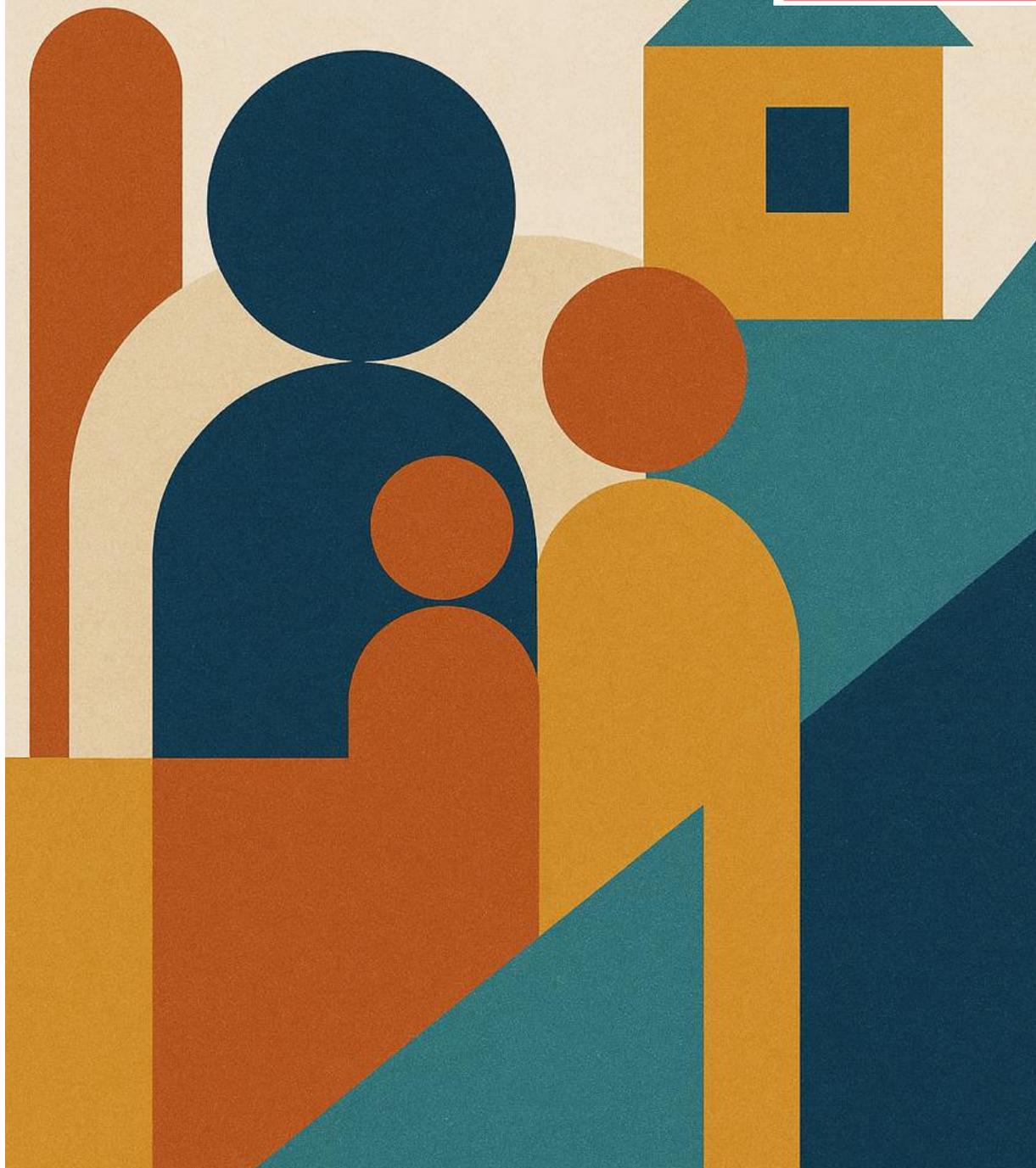
über die Grundversorgung für
hilfs- und schutzbedürftige
Fremde in Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 18.06.2025

Ltg.-754/XX-2025



Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen
Koordinationsstelle für Ausländerfragen

1. Einleitung.....	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	3
3. Aufgaben der Koordinationsstelle für Ausländerfragen	4
4. Entwicklung der Grundversorgungszahlen im Jahr 2024.....	5
5. Die Ukrainekrise 2022	7
6. Verhältnis der Grundversorgten zur Einwohnerzahl in den Bezirken.....	8
7. Kosten der Grundversorgung in Niederösterreich	9
8. Organisierte Unterkünfte in Niederösterreich im Jahr 2024	10
9. Information, Beratung und soziale Betreuung.....	12
10. Weitere Arbeitsschwerpunkte 2024	12
10.1: Einführung einer Sachleistungskarte.....	12
10.2: Flüchtlingsreferentenkonferenz 2024 in Hernstein	13
10.3: Intensivbetreuung.....	14
11. Prognosen 2025	14
12. Zusammenfassung	15

1. Einleitung

Die Betreuung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder im Rahmen der Grundversorgung sowie die damit verbundenen sozialpolitischen und medialen Herausforderungen erfordern von den mit administrativen Aufgaben betrauten Verwaltungseinheiten der Gebietskörperschaften, den involvierten Hilfsorganisationen (insbesondere Nichtregierungsorganisationen, Vereine etc.) sowie den hinzugezogenen Unternehmen kontinuierlich außergewöhnliche Leistungen. Diese Erkenntnis, die bereits im Zuge der Flüchtlingskrise der Jahre 2015/16 gewonnen wurde, hat sich im Jahr 2022 angesichts des Ausbruchs der bis heute andauernden militärischen Auseinandersetzungen in der Ukraine und des damit einhergehenden Zustroms Vertriebener erneut bestätigt.

Der vorliegende Bericht dient der raschen Information über den aktuellen Stand sowie die Entwicklungen im Bereich der Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder – darunter Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte, sonstige nicht abschiebbare Fremde sowie Vertriebene – im Jahr 2024 in Niederösterreich. Darüber hinaus wird – soweit dies möglich ist – eine kurze Prognose über die voraussichtlichen Entwicklungen im laufenden Kalenderjahr abgegeben.

Die Durchführung der Grundversorgungsaufgaben unterliegt sowohl unionsrechtlichen als auch innerstaatlichen Vorgaben. Innerhalb des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung ist die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen (IVW2) mit der operativen Umsetzung betraut; konkret obliegt diese Aufgabe der Koordinationsstelle für Ausländerfragen (NÖ Flüchtlingsstelle).

Die politische Verantwortung für diesen Bereich lag im Berichtsjahr bei Herrn Landesrat Mag. Dr. Christoph Luisser.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Richtlinie 2013/33/EU in der Neufassung die Richtlinie 2024/1346/EU legen die Mindeststandards fest, die für die Versorgung von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union maßgeblich sind.

In Österreich regelt die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern **gemäß Artikel 15a B-VG** über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder (darunter Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene sowie Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können) die wesentlichen Rahmenbedingungen.

Diese sogenannte Grundversorgungsvereinbarung (BGBl. I Nr. 80/2004), zuletzt ergänzt durch die Vereinbarung zur Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze (BGBl. I Nr. 3/2025), definiert nicht nur die Leistungen für hilfsbedürftige Fremde, sondern auch die Aufgaben- und Kostenteilung zwischen Bund und Ländern. Aufgrund der erheblich gestiegenen finanziellen Belastungen – sowohl in organisierten Grundversorgungsquartieren als auch im Bereich privater Unterbringungen – wurde eine bundesweit einheitliche Anhebung des Leistungsniveaus beschlossen.

In Niederösterreich ist die unmittelbare Umsetzung dieser Vorgaben im NÖ Grundversorgungsgesetz, LGBl 9240-0 in der geltenden Fassung, verankert. Mit der letzten Novelle (LGBl. Nr. 41/2024) wurden unter anderem die Grundversorgungsleistungen an die vom Landtag genehmigte Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG angepasst. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, Grundversorgungsleistungen auch über elektronische Medien zu erbringen.

3. Aufgaben der Koordinationsstelle für Ausländerfragen

Zu den administrativen Aufgaben der Koordinationsstelle für Ausländerfragen zählen auf strategischer Ebene unter anderem der Aufbau und die Sicherstellung der für die Erbringung von Grundversorgungsleistungen erforderlichen Infrastruktur. Dies umfasst insbesondere die Akquise und den Betrieb von Grundversorgungsquartieren unter Einhaltung definierter Qualitätsstandards sowie die Bereitstellung spezieller Betreuungsangebote für besonders schutzbedürftige Zielgruppen. Die Koordinationsstelle handelt hierbei überwiegend im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, indem sie Leistungsverträge mit qualifizierten humanitären, kirchlichen oder privaten Trägerorganisationen abschließt, welche die entsprechenden Betreuungsleistungen entgeltlich erbringen.

Auf Einzelfallebene obliegt es der Koordinationsstelle, die Voraussetzungen für den Leistungsbezug sowie die fristgerechte Erfüllung gesetzlicher Integrationsverpflichtungen durch die betreuten Personen (vgl. §§ 7 ff NÖ Grundversorgungsgesetz sowie §§ 4 ff Integrationsgesetz) laufend zu überprüfen. Bei Bedarf sind leistungsreduzierende Maßnahmen zu ergreifen oder unberechtigter Leistungsbezug zu unterbinden. In diesem Zusammenhang werden gegebenenfalls Kostenersatzverfahren eingeleitet oder Kostenbeiträge eingehoben. In diesen Bereichen agiert die Koordinationsstelle in Ausübung hoheitlicher Befugnisse, wobei die relevanten Entscheidungen in Form von Bescheiden ergehen.

Im Bereich der privaten Unterbringung – bei der Asylwerber selbstständig eine Wohnung anmieten – wirken die Bezirksverwaltungsbehörden als auszahlende Stellen an der Vollzie-

hung der Grundversorgung mit. Angesichts des massiven Zustroms an Vertriebenen aus der Ukraine seit März 2022, dessen Dynamik im Berichtsjahr deutlich abgenommen hat, wurde die Einbindung der Bezirksverwaltungsbehörden im Sinne einer Dezentralisierung und Beschleunigung des Verwaltungsvollzugs trotzdem deutlich verstärkt.

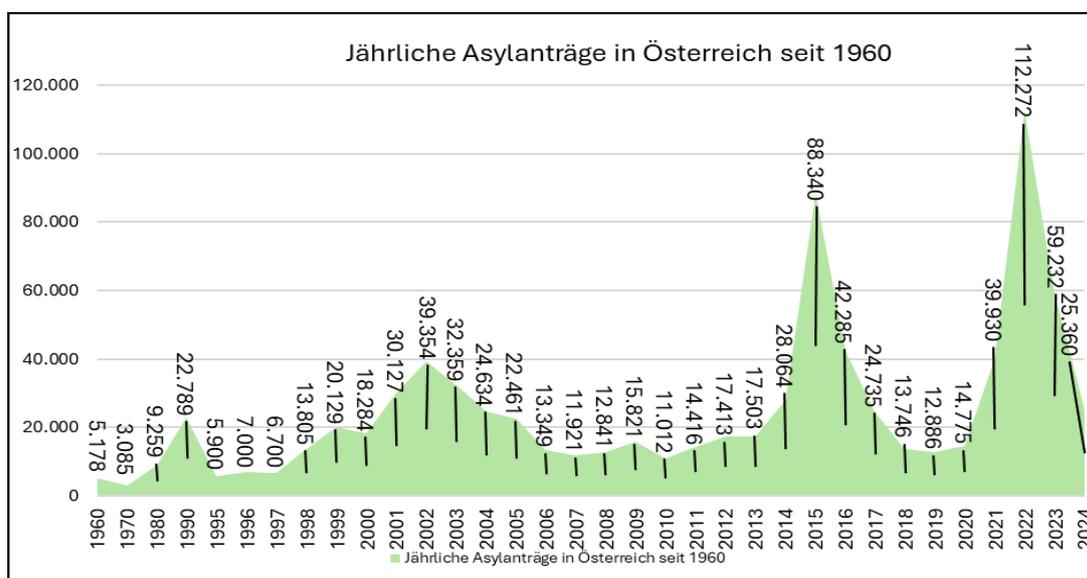
Zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen wurde von der Koordinationsstelle ein eigener Grundversorgungsrunderlass für die Bezirksverwaltungsbehörden erlassen. Nach einer Konsolidierungsphase und Anpassungen basierend auf praktischen Erfahrungen konnten die angestrebten Verbesserungen erreicht werden.

Im Juni 2024 die Sachleistungskarte zur Versorgung von Asylwerbern als Projekt der NÖ Landesregierung eingeführt. Die Einzelheiten hierzu sind unter **Punkt 10.1** des Jahresberichts dargestellt. Nach einer etwa dreimonatigen Evaluierungsphase wurde die Maßnahme umgesetzt. Die Koordinationsstelle übernahm dabei sowohl die tägliche Beladung der Sachleistungskarten als auch die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung.

4. Entwicklung der Grundversorgungszahlen im Jahr 2024

Wie bereits im Jahr 2023 setzte sich der bundesweite Rückgang der Asylantragszahlen auch im vorigen Jahr weiter fort. Die Zahl der Asylanträge sank von 59.232 im Jahr 2023 auf 25.360 im Jahr 2024, was einem Rückgang von nahezu 58 % entspricht.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die langfristige Entwicklung der Asylantragszahlen in Österreich seit dem Jahr 1960:



Im Zeitraum von Ende 2023 bis Ende 2024 sank die Anzahl der Personen, die Leistungen der Grundversorgung in Niederösterreich beziehen, von etwa 10.710 auf rund 9.160. Dies entspricht einem Rückgang von 14,5 %.

In Bezug auf die Erfüllung der Versorgungsquote belegte Niederösterreich im Jahr 2024 mit einem Durchschnitt von 77 % konstant den fünften Platz unter den Bundesländern. Wien führte wie in den Vorjahren die Liste an und übertraf die ihm zugewiesene Quote mit einem Durchschnitt von 200,59 %. Diese überdurchschnittliche Erfüllung ist vor allem auf verschiedene Pull-Faktoren zurückzuführen, wie die urbane Infrastruktur, den Arbeitsmarkt und etablierte migrantische Milieus.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Zahl, der im Rahmen der Grundversorgung betreuten Personen eng mit der Migrationsentwicklung im Asylbereich verbunden ist. Neue Migrationsströme oder die Verstärkung bestehender Trends führen unweigerlich zu einer Zunahme oder Abnahme der Anträge auf internationalen Schutz und damit zu einer Mehr- oder Minderbelastung des Grundversorgungswesens. Geopolitische Ereignisse, wie der anhaltende militärische Konflikt zwischen Russland und der Ukraine, haben ebenfalls Einfluss auf diese Entwicklung.

Ein wichtiger Indikator aus niederösterreichischer Sicht ist die Belagszahl der Erstaufnahmestelle Ost in Traiskirchen (EASSt Ost), die im Jahr 2024 im Durchschnitt 630 Personen betrug. Da ukrainische Vertriebene aufgrund der Vertriebenenverordnung ein unmittelbares Aufenthaltsrecht erhalten und daher kaum Asylanträge gestellt haben, führte die Fluchtbewegung im Zuge des russischen Angriffskriegs zu keinen nennenswerten Mehrbelastungen in den Erstaufnahmestellen des Bundes. Die Mehrheit, der in der EASSt Ost untergebrachten Personen stammte wie in den Vorjahren aus Syrien und Afghanistan, aber auch eine größere Zahl von Menschen aus Pakistan, Indien und Tunesien wurde aufgenommen.

Für das Jahr 2025 ist mit einem weiteren Rückgang der Grundversorgungsbezieher zu rechnen. Das ist ein Trend, der sich bereits im Jahr 2023 abzeichnete.

Auch die Entwicklung der Zahl der ukrainischen Vertriebenen ist unsicher, wenngleich in den letzten Monaten des Berichtsjahres ein deutlicher Rückgang der zu versorgenden Personen festzustellen war. Laut aktuellem Stand wird die Vertriebenenverordnung (VertriebenenVO, BGBl. II Nr. 92/2022) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Z 3 der Grundversorgungsvereinbarung (Art. 15a B-VG) voraussichtlich im März 2026 auslaufen, was zu einem Rückgang der Grundversorgungsbezieher um etwa 85 % führen könnte. Die europarechtliche Grundlage für das vorübergehende Aufenthaltsrecht besteht bis zum 4. März 2026 (vgl. Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates).

5. Die Ukrainekrise 2022

Zeichneten sich die ersten beiden Monate des Jahres 2022 im Zuge einer fortschreitenden Gewöhnung an die Auswirkungen der COVID19-Pandemie noch durch eine weitgehende Normalisierung der allgemeinen Arbeitsabläufe aus, wurde der Vollzugsalltag der Koordinationsstelle für Ausländerfragen ab Ende Februar völlig vom Ausbruch der militärischen Kampfhandlungen in der Ukraine sowie der daraus resultierenden Massenfluchtbewegung der Zivilbevölkerung aus den betroffenen Kriegsgebieten dominiert, und entfielen in Spitzenzeiten auf Niederösterreich etwa 12.300 zu versorgende Personen. Über das gesamte Berichtsjahr hinweg wurden durchschnittlich 8.000 ukrainische Vertriebene betreut.

Die Gruppe der Vertriebenen stellte die Koordinationsstelle unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung eines geordneten Grundversorgungswesens weiterhin vor zahlreiche Herausforderungen:

- Ukrainische Staatsangehörige sind zur visumsfreien Einreise in den Schengenraum und damit auch in das österreichische Bundesgebiet berechtigt. Das Ausmaß der tatsächlichen Reisebewegungen ließ sich sohin gleich der Quote an Durch- bzw. Wiederausreisenden nur schätzungsweise ermitteln.
- Vertriebene verfügen kraft der oa VertriebenenVO über ein gesetzliches- bzw. verordnungsunmittelbares Aufenthaltsrecht und stellen daher zum überwiegenden Teil keine Asylanträge. Im Gegensatz zur Zielgruppe der Asylwerber entfällt damit die Zwischenstufe einer vorübergehenden Betreuung durch die Grundversorgungsstellen des Bundes, einschließlich einer ersten Überprüfung des Gesundheitszustandes und eines standardisierten Überstellungsprozederes in die Länder.
- Während sich die Gruppe der Asylwerber für gewöhnlich zum überwiegenden Teil aus jungen Erwachsenen männlichen Geschlechts zusammensetzt, die allein in das österreichische Bundesgebiet einreisen, handelte es sich bei den Vertriebenen insbesondere in den ersten Monaten der Krise primär um einzelne Frauen, Frauengruppen und Familienverbände in Begleitung von Kindern und Jugendlichen sowie Personen mit teils erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Pflegebedarf. Diese Tatsache hat wiederum zu spezifischen Anforderungen an die Grundversorgungsinfrastruktur geführt.
- Bereits früh zeigte sich ein deutlicher Migrationsdruck in städtische Ballungsräume, respektive die unmittelbare Nähe derselben, welcher nur durch gezielte Forcierung des privaten Unterbringungsbereiches bewältigt werden konnte.

- Die Vielzahl der Auslandsreisen der Vertriebenen, verursacht einen massiven bürokratischen Verwaltungsaufwand, da für die Zeit der Auslandsreise die Grundversorgung eingestellt wird. Nach der Rückkehr können die Fremden wieder in die Grundversorgung aufgenommen werden, jedoch ist aufgrund der Hilfsbedürftigkeit zu prüfen, wie diese Reise finanziert worden ist. Erfolgte keine Meldung der Auslandsreise – was häufig der Fall ist – müssen die zu Unrecht bezogenen Grundversorgungsleistungen wieder zurückverlangt werden.

Mit Stand vom 01. Jänner 2024 stellen ukrainische Vertriebene etwa 77,4 % der zu versorgenden hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (entspricht 8.290 von 10.710 Personen), wobei deren Anteil im Verlauf des Berichtsjahres zurückging. Die erwähnte Personengruppe ist hierbei überwiegend (aktuell zu etwa 70 %) privat untergebracht, verfügt somit über eigenen Wohnraum.

Durch den permanenten Rückgang der grundversorgten Personen in Niederösterreich, sank die Anzahl organisierter Grundversorgungsquartiere von 459 Standorten zum Ende des Jahres 2023 auf 399 Standorte mit Ende Dezember 2024, da ein Großteil der Einrichtungen auf Wunsch der Anbieter exklusiv für ukrainische Vertriebene geschaffen wurde.

6. Verhältnis der Grundversorgten zur Einwohnerzahl in den Bezirken

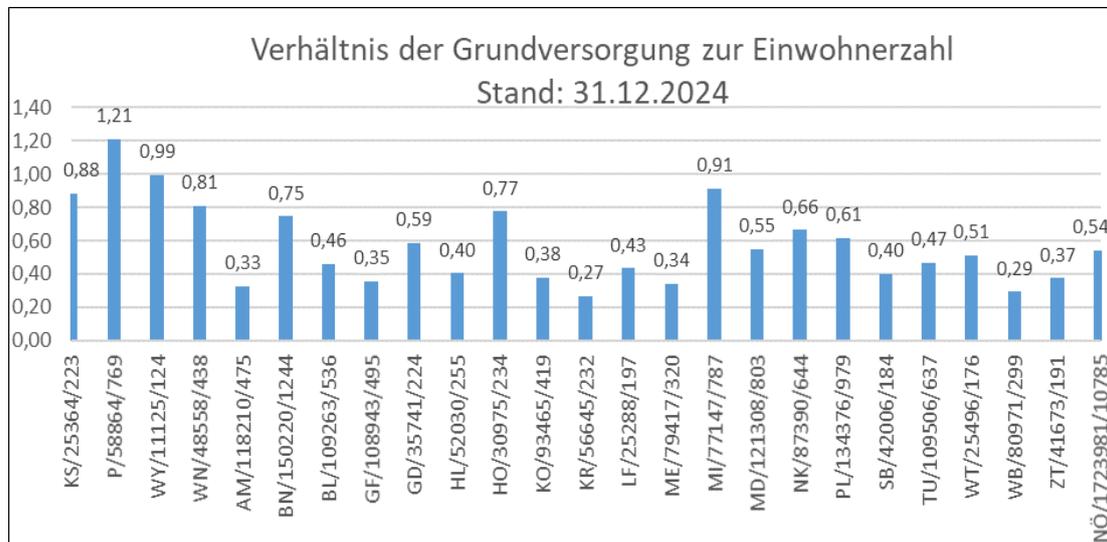
Die Koordinationsstelle für Ausländerfragen verfolgt das strategische Ziel, eine möglichst ausgewogene Verteilung der betreuungsbedürftigen ausländischen Personen über das gesamte Landesgebiet sicherzustellen. Ziel ist es, eine übermäßige Konzentration in einzelnen urbanen Gemeinden zu vermeiden und gleichzeitig die Integrationsbereitschaft der Leistungsbezieher zu fördern.

Der Beginn des massiven Zustroms ukrainischer Vertriebener im Jahr 2022 stellte die Koordinationsstelle vor erhebliche Herausforderungen. Im Gegensatz zu anderen Personengruppen wurden viele dieser Vertriebenen nicht in zentralen Unterkünften untergebracht, sondern wählten eigenständig Wohnraum auf dem privaten Wohnungsmarkt. Dadurch war es ihnen möglich, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen, was eine gleichmäßige regionale Verteilung erschwerte.

In der Folge ließ sich ein erheblicher Anteil der ukrainischen Vertriebenen im erweiterten Umfeld des Ballungsraums Wien nieder. Besonders stark betroffen waren hierbei die politischen Bezirke Mödling, Baden, St. Pölten und Tulln.

Im Gegensatz dazu erfolgt die Verteilung der übrigen ausländischen Leistungsbezieher weiterhin gemäß der Bevölkerungszahl der jeweiligen Verwaltungssprengel. Wie aus der beige-

fügten Grafik ersichtlich ist, lag der Anteil an Personen in Grundversorgung in Niederösterreich im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung bei etwa 0,54 %. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Zahl auf vorläufigen Daten basiert.

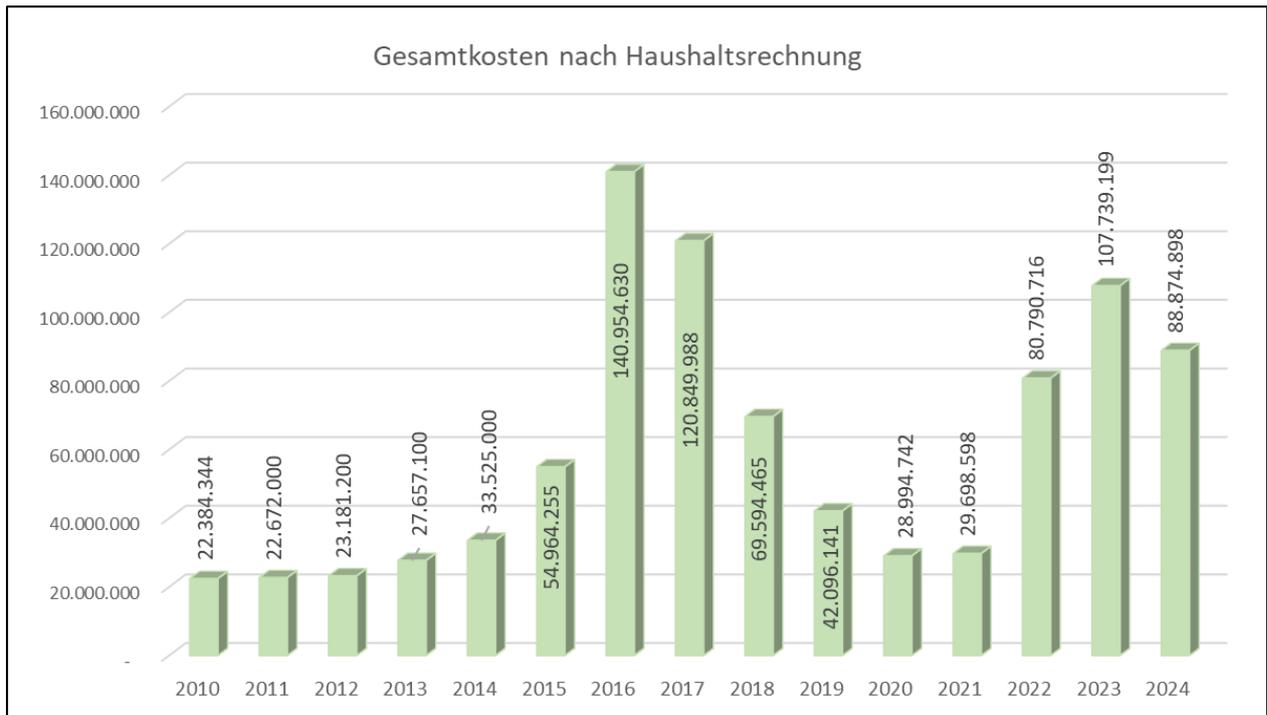


7. Kosten der Grundversorgung in Niederösterreich

Gemäß der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG werden die im Zuge der Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder anfallenden Kosten zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Eine Ausnahme besteht zu Gunsten von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, deren Asylverfahren nicht innerhalb eines Jahres ab Einbringung des einleitenden Antrages rechtskräftig abgeschlossen werden konnten. Hier trägt ausschließlich der Bund die im Rahmen der Grundversorgung anfallenden Kosten.

Wie bereits ausgeführt, wurden die für den Bereich der Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder maßgeblichen Kostenhöchstsätze im Herbst des Jahres 2022 durch Abschluss einer eigenen Zusatzvereinbarung zur Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG valorisiert.

Wie aus nachstehender Grafik ersichtlich, beliefen sich die Kosten für die Grundversorgung in Niederösterreich auf ca. € 88.874.898,06. Dies bedeutet eine Verminderung der Kosten gegenüber dem Jahr 2023, um etwa 17,5%.



8. Organisierte Unterkünfte in Niederösterreich im Jahr 2024

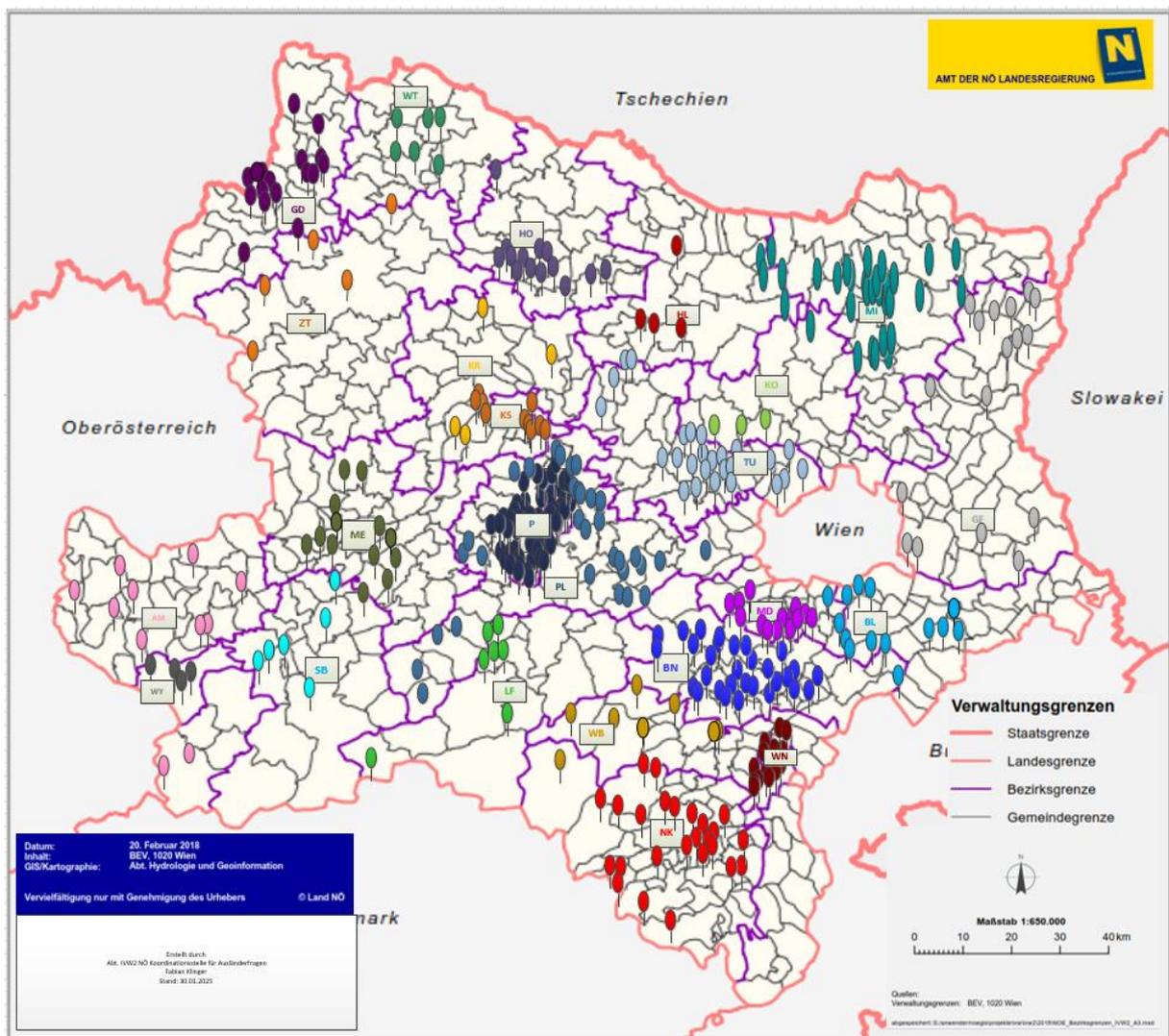
Im Rahmen der vom Land Niederösterreich gewährten Grundversorgung stehen zwei Varianten der Unterbringung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder zur Verfügung.

Bei der privaten Unterbringung ist der Fremde selbst dafür verantwortlich, eine geeignete Unterkunft zu finden. In der Praxis erfolgt dies meist durch die Anmietung einer Wohnung oder den Abschluss eines Prekariatsvertrages. Die Grundversorgungsleistungen werden in diesem Fall als reine Geldleistungen gewährt, bestehend aus einem Mietzuschuss sowie einem monatlich auszuzahlenden Verpflegungsgeld.

Bei der organisierten Unterbringung wird der Fremde einer Unterkunft zugewiesen, die von einer humanitären, kirchlichen oder privaten Einrichtung bzw. einer Privatperson betrieben wird. Die zugehörigen Grundversorgungsleistungen werden – abhängig davon, ob der Fremde sich selbst versorgt oder vom Quartiergeber verpflegt wird – teilweise oder vollständig in natura erbracht. Der Betreiber der Unterkunft erhält vom Land Niederösterreich einen Tagssatz pro Person als finanzielle Unterstützung.

Zur Qualitätssicherung werden alle organisierten Unterbringungseinrichtungen regelmäßig durch Mitarbeiter der Koordinationsstelle für Ausländerfragen sowie durch Hilfsorganisationen überprüft.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 waren in Niederösterreich etwa 399 organisierte Unterbringungseinrichtungen über verschiedene Vertragspartner geführt. Wie aus der folgenden Grafik ersichtlich, zeigt sich in der geographischen Verteilung ein Nord-Süd-Gefälle sowie eine Verdichtung in urbanen Ballungsräumen.



Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des NÖ Grundversorgungsgesetzes, haben hilfs- und schutzbedürftige Fremde im Rahmen der Grundversorgung keinerlei Anspruch auf eine bestimmte Leistungsform. Es steht ihnen weder zu, zwischen eben genannten Unterbringungsvarianten zu wählen, noch die Unterbringung an einem bestimmten Standort einzufordern. Strebt ein Fremder einen Quartierswechsel an, ist im Vorfeld die Zustimmung der Landesregierung einzuholen.

Die Koordinationsstelle für Ausländerfragen ist bei der Wahl der Unterbringungsform sowie des Standortes - wie anhand der Gruppe ukrainischer Vertriebener exemplarisch ausgeführt - zwar darauf bedacht, allenfalls besondere Bedürfnisse der Leistungsbezieher zu berücksichtigen, hat dessen ungeachtet jedoch, auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der unterzubringenden Fremden über das Landesgebiet zu achten.

9. Information, Beratung und soziale Betreuung

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 12 NÖ Grundversorgungsgesetz ist im Rahmen der Grundversorgung auch für ausreichende Information, Beratung und soziale Betreuung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden Sorge zu tragen.

Besagte Leistungen werden für den Bereich des Landes Niederösterreich auf Grundlage entsprechender Leistungsverträge durch die Caritas der Erzdiözese Wien (Wein- und Industrieviertel) sowie die Diakonie Flüchtlingsdienst Gem. mbH (Wald- und Mostviertel) abgedeckt und im Rahmen regelmäßiger Quartierbereisungen durch fachlich geeignetes Personal vor Ort, oder in eigenen Stützpunkten in St. Pölten, Wiener Neustadt und Korneuburg angeboten.

Da sich die Zusammenarbeit mit oa Hilfsorganisationen im Berichtszeitraum bewährt hat, wurde diese im Jahr 2024 fortgesetzt.

10. Weitere Arbeitsschwerpunkte 2024

10.1: Einführung einer Sachleistungskarte

Im Jänner 2024 erging der Auftrag der NÖ Landesregierung an die zuständige Fachabteilung, eine verstärkte Umstellung der Bargeldleistungen auf Sachleistungen zu prüfen. Daraufhin wurden unterschiedliche Optionen einer umfassenden Prüfung auf Komptabilität sowie rechtliche Gegebenheiten analysiert.

Das Ergebnis dieser fachlichen Evaluierung hat gezeigt, dass ein Produkt der Bundesbeschaffung am besten für eine rasche Umsetzung im Land Niederösterreich geeignet war. In den darauffolgenden Monaten wurde das bestehende Produkt so angepasst, dass es für die Rahmenbedingungen der Grundversorgung in Niederösterreich geeignet ist und Bargeldzahlungen ersetzen konnte.

Im April 2024 erfolgte der Auftrag, das Projekt an 8 Standorten für ca. 100 Personen als Piloten umzusetzen, woraufhin mit Anfang Juni 2024 die Ausgabe der Karten erfolgte. Es hat sich von Beginn an gezeigt, dass das System nach entsprechender Schulung der Quartierbetreiber gut angenommen und ohne nennenswerte Probleme umgesetzt wurde.

Das Verpflegungsgeld wurde ab Juni 2024 täglich auf die Karte geladen. Zusätzlich erhalten alle Fremden monatlich € 40,- pro Person in bar, um etwaige andere Kosten des täglichen

Bedarfe decken zu können. Bei der Beladung des täglichen Betrages wurde sichergestellt, dass keine Besserstellung gegenüber früherer Auszahlungsmodalitäten vorhanden ist.

Aufgrund des erfolgreichen Pilotbetriebs, wurde mit September 2024 eine schrittweise Ausrollung in den organisierten Grundversorgungsquartieren in Niederösterreich geplant. Zuerst wurden größere Quartiere mit Sachleistungskarten ausgestattet, bis zum Abschluss der Umsetzung per 1. November 2024 schlussendlich auch Kleinstquartiere.

10.2: Flüchtlingsreferentenkonferenz 2024 in Hernstein

Am 3. und 4. Juni 2024 fand auf Einladung von Herrn Landesrat Mag. Dr. Christoph Luisser die Flüchtlingsreferentenkonferenz in Hernstein in Niederösterreich statt. Als Teil des turnusmäßigen Vorsitzes Niederösterreichs in der Landeshauptleutekonferenz, übernahm das Bundesland auch die Organisation dieser bundesweiten Zusammenkunft.

Die Veranstaltung gliedert sich traditionell in zwei Arbeitstage: Der erste Tag widmete sich dem fachlichen Austausch zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Landesverwaltungen sowie des Bundesministeriums für Inneres. Der zweite Tag war hochrangig politisch besetzt – mit den zuständigen Landesrätinnen und Landesräten sowie dem Bundesminister für Inneres, Mag. Gerhard Karner. Ziel der Konferenz ist es, bundesweit abgestimmte Beschlüsse zu fassen, die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene praktische Umsetzung finden.

Inhaltlich standen heuer mehrere zentrale und zukunftsweisende Themen im Fokus. Besonders intensiv diskutiert wurde die Einführung einer Bezahlkarte für Asylwerberinnen und Asylwerber.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Valorisierung der Kostenhöchstsätze in der Grundversorgung, also jener Beträge, die Unterkunftsgeber für die Versorgung von Asylwerbenden erhalten. Auch in diesem Bereich wurden einheitliche Standards und Verbesserungen diskutiert, um den gestiegenen Anforderungen und Kosten realistisch Rechnung zu tragen.

Zudem wurden zusätzliche Maßnahmen zur Optimierung der Integrations- und Bildungsangebote vorgeschlagen.

Trotz unterschiedlicher politischer Zugänge konnten in konstruktiver Atmosphäre Beschlüsse erzielt werden, die das österreichische Flüchtlingswesen in administrativer, rechtlicher und praktischer Hinsicht modernisieren und stärken.

10.3: Intensivbetreuung

Gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Grundversorgungsgesetz besteht die Aufgabe der Grundversorgung darin hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, solange sie dazu Hilfe benötigen. Das Land Niederösterreich kann sich zur Erbringung von Grundversorgungsleistungen sowie zur Schaffung und Erhaltung der dafür notwendigen Infrastruktur humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen bedienen (vgl. Abs 4). Wie sich aus § 6 Abs. 4 NÖ Grundversorgungsgesetz ergibt, ist im Rahmen der Grundversorgung auch auf die spezielle Situation von besonders hilfsbedürftigen Personen, so unter anderem Menschen mit psychischen Erkrankungen Rücksicht zu nehmen.

In Anbetracht dieser gesetzlichen Verpflichtungen wird im Auftrag des Landes Niederösterreich seit Längerem ein organisiertes Grundversorgungsquartier für hilfs- und schutzbedürftige Fremde mit Sonderbetreuungsbedarf betrieben.

Seit dem Jahr 2021 wird in dieser Einrichtung eine eigene Intensivbetreuung für Personen betrieben, die im Vorfeld fachärztlich als psychisch besonders betreuungsbedürftig befundet wurden und aufgrund vorliegender Umstände bzw. Vorfälle nicht in einem Standardquartier untergebracht werden können.

Das Intensivbetreuungsmodell hat sich im Berichtsjahr 2024 weiterhin bewährt.

11. Prognosen 2025

Nach einem Rückgang der Asylantragszahlen im Jahr 2023 und im Jahr 2024 deuten aktuelle geopolitische Entwicklungen und migrationspolitische Trends auf keine neuerliche Zunahme hin. Die Umsetzung des Asyl- und Migrationspaktes der Europäischen Union könnte auch dazu führen, dass Asylantragszahlen auf niedrigem Niveau verbleiben.

Ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung der Asylmigration bleibt die allgemeine geopolitische Lage, insbesondere in Regionen wie dem Nahen Osten, Afghanistan und Teilen Afrikas. Hier ist weiterhin mit anhaltender Fluchtmigration aufgrund von Konflikten, Verfolgung und instabilen staatlichen Strukturen zu rechnen. Speziell die unsichere politische Situation in Syrien wird erst zu einem späteren Zeitpunkt eine akkurate Prognose ermöglichen.

Ein besonderer Fokus liegt weiterhin auf den Auswirkungen der Ukraine Krise. Während der akute Massenzustrom ukrainischer Vertriebener im Jahr 2022 ein einmaliges Ausmaß erreichte, ist auch im Jahr 2025 mit einer anhaltenden, wenn auch rückläufigen Zahl an Neu-

ankünften zu rechnen. Viele der im Jahr 2022 und 2023 nach Österreich geflüchteten Menschen aus der Ukraine befinden sich weiterhin im Land, häufig im Rahmen des temporären Schutzstatus gemäß EU-Massenzustrom-Richtlinie. Es ist jedoch zu erwarten, dass ein Teil dieser Personen – abhängig vom weiteren Kriegsverlauf und der Situation in der Ukraine – perspektivisch eine Rückkehr in Erwägung zieht oder eine längerfristige Integration in Österreich anstrebt.

Der Anteil ukrainischer Vertriebener wird in den Asylstatistiken voraussichtlich weiterhin eine untergeordnete Rolle spielen, da ihre Aufnahme außerhalb des regulären Asylsystems erfolgt. Die tatsächliche Entwicklung bleibt allerdings stark abhängig von unvorhersehbaren Ereignissen, wie neuen Krisenherden, Verschiebungen entlang der Migrationsrouten oder Änderungen im europäischen Grenzschutz- und Asylsystem. Eine regelmäßige Neubewertung der Lage ist daher unerlässlich.

12. Zusammenfassung

Im Jahr 2024 war die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder in Niederösterreich geprägt von struktureller Konsolidierung, innovativen Lösungsansätzen und einem weiteren Rückgang der Betreuungszahlen. Die operative Umsetzung oblag der Koordinationsstelle für Ausländerfragen in der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen.

Die Anzahl der Asylanträge in Österreich sank gegenüber 2023 um rund 58 %, was auch in Niederösterreich zu einem Rückgang der Grundversorgungsbezieher von ca. 10.710 auf etwa 9.160 Personen führte. Der Großteil der betreuten Personen stammt weiterhin aus der Ukraine, Syrien oder Afghanistan, wobei ukrainische Vertriebene zum Jahresbeginn 77,4 % aller Grundversorgten ausmachten. Aufgrund der abnehmenden Zahl ukrainischer Schutzsuchender verringerte sich auch die Zahl der organisierten Unterkünfte von 459 auf 399.

Ein zentrales Projekt war 2024 die Einführung einer **Sachleistungskarte**, die Bargeldauszahlungen ersetzen soll. Nach erfolgreichem Pilotbetrieb an acht Standorten wurde das System bis November 2024 landesweit in organisierten Quartieren ausgerollt. Die Karte ermöglicht eine zielgerichtete, kontrollierte Verpflegungsleistung, ergänzt durch eine Barleistung von € 40,- monatlich pro Person.

Ein weiterer wichtiger Punkt war die **Flüchtlingsreferentenkonferenz im Juni 2024**, die unter niederösterreichischem Vorsitz in Hernstein stattfand. In konstruktiver Atmosphäre wurden dort wesentliche Beschlüsse zur österreichweiten Einführung der Bezahlkarte, zur Valorisierung der Kostenhöchstsätze und zur Ausweitung von Integrationsmaßnahmen gefasst.

Trotz zurückgehender Zahlen bleibt der Bedarf an strukturierter Versorgung bestehen, insbesondere für besonders schutzbedürftige Gruppen.

Die Gesamtkosten der Grundversorgung beliefen sich 2024 auf rund 88,9 Mio. Euro – ein Rückgang von 17,5 % gegenüber dem Vorjahr. Die Finanzierung erfolgt gemäß Artikel 15a B-VG im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und Land.

Die Koordinationsstelle blickt trotz aktueller Herausforderungen optimistisch auf das Jahr 2025. Ziel bleibt die Sicherstellung eines leistungsfähigen, bedarfsgerechten Versorgungssystems im Einklang mit nationalen und europäischen Standards – getragen durch eine enge Kooperation mit Gemeinden, Hilfsorganisationen und der Bevölkerung.